

Wichtige Hinweise für Mandanten

Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant

Für die Bearbeitung des Mandats ist die Zusammenarbeit von Anwalt und Mandant von entscheidender Bedeutung. Der Mandant wird den Anwalt über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Schriftstücke vorlegen. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen, die der Mandant erst nach Beauftragung des Rechtsanwalts erhält oder wiederfindet.

Um die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant sicherzustellen, wird der Mandant Änderungen seiner Telefon- bzw. Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse und seiner Anschrift umgehend mitteilen. Ebenso wird der Mandant den Anwalt informieren, wenn er längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Kontakte mit der Gegenseite und Dritten

Der Mandant wird mit der Gegenseite, mit Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter mit dem Mandanten Kontakt auf, wird der Mandant den Anwalt darüber umgehend informieren.

Beratungshilfe/ Prozesskostenhilfe

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten auf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe zu erhalten, hingewiesen.

Haftung des Rechtsanwalts

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € (in Worten: zweihundertundfünfzigtausend Euro) beschränkt. Davon unberührt bleibt eine Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sollte der Mandant eine höhere Haftungssumme wünschen, kann eine entsprechende Versicherungspolice abgeschlossen werden. Die Kosten werden vom Mandanten getragen.

Einschaltung Dritter

Der Rechtsanwalt kann, falls es erforderlich ist, weitere Rechtsanwälte, Sachverständige und fachkundige Dritte zur Bearbeitung des Mandats heranziehen. Falls dadurch zusätzliche Kosten entstehen, wird der Rechtsanwalt vorher die Zustimmung des Mandanten einholen.

E-Mail

Der Mandant ist damit einverstanden, Unterlagen als unverschlüsselte E-Mail an die Adresse@..... zu erhalten.

Gerichtsstand

Ist der Mandant kein Verbraucher oder hat er keinen inländischen Gerichtsstand, so wird als Gerichtsstand der Kanzleisitz vereinbart.

Hinweis gem. § 49 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, richten sich die Gebühren für die Beauftragung des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert (§ 13 RVG) der Angelegenheit. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Eine Honorarvereinbarung bedarf der Schriftform.

Diese Hinweise gelten für alle ab Erhalt der Hinweise erteilten Mandate

Ich habe die Mandanteninformationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant